



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Reppen, Tilman, Art. **Hamburger Recht**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Hamburger_Recht_Reppen.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Hamburger Recht. Die Gründung der Hamburger Neustadt durch den Schauenburger Grafen Adolf III. im Jahre 1188 mündete schon bald in die Bildung eines mit der Altstadt gemeinsamen Rates. Der Bremer Erzbischof, bis dahin Herr der Altstadt, trat 1228 seine Rechte an die Schauenburger ab. Sehr bald stellte sich die Aufgabe einer eigenen Rechtssetzung, da die Neustadt nach Lübecker Recht, die Altstadt aber nach einem eigenen, freilich nicht schriftlich überlieferten Recht gelebt hatte. Das → Ordeelbook von 1270 ist dann die erste Fassung eines gemeinsamen Stadtrechts, mithin entstanden noch vor dem ältesten Privileg zur autonomen Rechtssetzung (*Kore*) aus dem Jahre 1292. Es wurde Vorbild für etliche andere Stadtrechte auch im Baltikum. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, beschloss der Rat am Ende des Mittelalters eine vollständige Neufassung des Gesetzbuchs, die 1497 (→ Stadtrecht von Hamburg 1497) von Bürgermeister Hermann Langenbeck ausgearbeitet wurde. Zweimal jährlich wurden seit dem 15. Jh. in sogenannten *Burspraken* die Verordnungen des Rates den Bürgern verlesen. Wiederholt seit 1410 schloss der Rat mit der Bürgerschaft Vereinbarungen (sog. *Rezesse*), die gesetzesähnliche Funktionen hatten. Schon das deutet die in der frühen Neuzeit wachsende Bedeutung der Bürger in der Verfassung der Stadt an. Seit 1528 gab es einen ständigen Bürgerausschuss. 1605 existierte ein vollständig überarbeitetes Stadtrecht, in das die Gerichtsordnung von 1560 ebenso wie einige Reichsgesetze, das Hansische Seerecht von 1591 oder die Wechselordnung von 1582 integriert wurden. Diese Gesamtkodifikation wurde zwar in den folgenden Jahrhunderten durch manche Einzelgesetze überholt, blieb aber in ihrem Kern bis ans Ende des 19. Jh. in Kraft, nur kurzfristig 1807-14 durch das Recht der französischen Besatzungsmacht verdrängt. Erst 1860 erhielt Hamburg eine Verfassung mit Gewaltenteilung. Die straf-, zivil- und prozessrechtlichen Vorschriften des H. wurden durch Reichsgesetze im letzten Drittel des 19. Jh. vollständig abgelöst. Die Verfassung von 1921 etablierte die parlamentarische Demokratie in Hamburg. Nach 1945 konnte Hamburg seine 1934 verlorene rechtliche Selbständigkeit wiedererlangen und als ein Bundesland mit eigener Verfassung (1952) unter der Geltung des Grundgesetzes bewahren.

Tilman Reppen

Lit.: F. Eichler, *Hamburger Stadtrecht von 1605 bis 1900*, 2012; T. Reppen, *Hamburg*, in: HRG, 2 (2010), 684-90.